

Gewobag – Code of Conduct

für GeschäftspartnerInnen

Stand: 05.2025



Gewobag
Die ganze Vielfalt Berlins.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Die GeschäftspartnerInnen erklären hiermit:	4
Zur Einhaltung von Gesetzen und verbindlichen Standards	4
Zur Geschäftsintegrität	4
Zur Beachtung wesentlicher Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerrechte	4
Zu Umweltschutz und Nachhaltigkeit	4
Konsequenz bei Nichteinhaltung	5
Hinweisgebersystem und Kontaktdaten	5
Anhang	6



Präambel

Die Gewobag steht für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung sowie für die Einhaltung von gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen als Voraussetzung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Vor allem Fairness, Integrität und Transparenz sind entscheidende Faktoren zur Schaffung von Glaubwürdigkeit und Vertrauen im geschäftlichen Verkehr. Die Gewobag erwartet von ihren GeschäftspartnerInnen ein ebensolches Verhalten.

GeschäftspartnerInnen sind alle nicht zur Gewobag gehörenden Unternehmen, von denen die Gewobag Lieferungen oder Leistungen bezieht. Dazu zählen beispielsweise LieferantInnen, DienstleisterInnen, WerkvertragspartnerInnen sowie ProjektpartnerInnen und BeraterInnen.

Der vorliegende Code of Conduct für GeschäftspartnerInnen definiert die Grundsätze der Gewobag einschließlich deren Anforderungen an ihre GeschäftspartnerInnen im Hinblick auf deren Verantwortung für Mensch, Gesellschaft und Umwelt.

Es wird von allen GeschäftspartnerInnen erwartet, dass sie die nachfolgenden Grundsätze und Anforderungen akzeptieren und bei ihren eigenen GeschäftspartnerInnen entsprechende Standards voraussetzen. Die Grundsätze und Anforderungen sind unmittelbare geltende vertragliche Nebenpflichten der GeschäftspartnerInnen der Unternehmen des Gewobag-Konzerns.



Die GeschäftspartnerInnen

erklären hiermit:

1. Zur Einhaltung von Gesetzen und verbindlichen Standards:

- 1.1. die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen sowie verbindlichen Standards einzuhalten,
- 1.2. insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Menschenrechten;
- 1.3. sowie Kinder- und Zwangsarbeit in jeglicher Form abzulehnen und innerhalb der Lieferkette zu unterbinden.

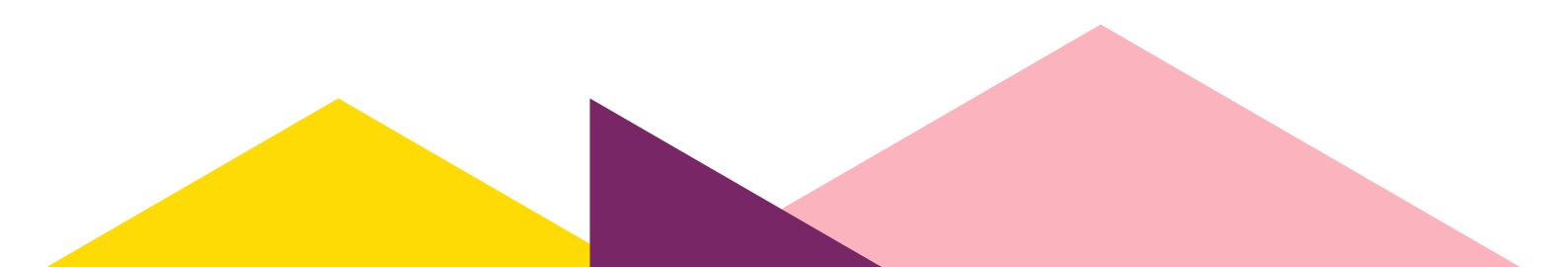
2. Zur Geschäftsintegrität:

- 2.1. keinerlei Formen von Korruption und Bestechung zu dulden und sich aktiv dagegen einzusetzen;
- 2.2. Interessenkonflikte, die eine Geschäftsbeziehung nachteilig beeinflussen können, zu vermeiden und Sachverhalte, die einen Interessenkonflikt begründen können, unverzüglich offenzulegen;
- 2.3. auf Grundlage nationaler und internationaler Wettbewerbsgesetze zu handeln und eine unzulässige Marktbehinderung durch Absprachen (z. B. wettbewerbswidrige Preisabsprachen, Aufteilung von Märkten oder Kunden, Markt- oder Angebotsabsprachen) oder sonstige marktmissbräuchliche Maßnahmen zu unterlassen;
- 2.4. die geltenden Vorschriften zur Geldwäscheprävention und zur Sanktionslistenprüfung zu beachten;
- 2.5. die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten.

3. Zur Beachtung wesentlicher Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerrechte:

- 3.1. geltende Gesetze zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu beachten, um ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu gewährleisten;
- 3.2. jede Form von illegaler Beschäftigung zu bekämpfen und geltende Arbeits- und Sozialversicherungsregelungen einzuhalten;
- 3.3. auf Grundlage von geltenden Gesetzen sowie dem Branchenstandard eine angemessene Vergütung zu zahlen und vertretbare Arbeitszeiten sicherzustellen;
- 3.4. jegliche Form von Diskriminierung zu unterbinden und gleichzeitig die Gleichbehandlung und Chancengleichheit der MitarbeiterInnen zu fördern;
- 3.5. die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte aller MitarbeiterInnen zu achten;
- 3.6. die geltenden Rechte der MitarbeiterInnen auf Vereinigungsfreiheit, auf Gewerkschaftsmitgliedschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten zu respektieren.

4. Zu Umweltschutz und Nachhaltigkeit:

- 4.1. alle geltenden Umweltgesetze und verbindlichen Standards, auch im Hinblick auf ein ressourcenschonendes Abfallmanagement, zu beachten;
 - 4.2. mit natürlichen Ressourcen und Materialien sorgsam umzugehen sowie Abfälle und Emissionen, sofern mit vertretbarem Aufwand möglich, zu reduzieren;
 - 4.3. sich für Klimaschutz einzusetzen.
- 

Konsequenz bei Nichteinhaltung

Verstoßen GeschäftspartnerInnen gegen den vorliegenden Code of Conduct für GeschäftspartnerInnen, liegt darin auch ein Verstoß gegen vertragliche Nebenpflichten. Solche Vertragsverstöße können erhebliche vertrags- und vergaberechtliche Folgen im Rahmen der geltenden Gesetze nach sich ziehen.

Im Hinblick auf die vertragsgemäße Leistungserbringung und die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen, insbesondere des vorliegenden vertraglich vereinbarten Code of Conduct für GeschäftspartnerInnen, kann die Gewobag geeignete und angemessene Prüfungen und Kontrollen vornehmen.

Hinweisgebersystem und Kontakt Daten

Um ein mögliches Fehlverhalten frühzeitig zu erkennen, muss beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf mögliche Regelverstöße hingewiesen werden. Hierzu werden auch die GeschäftspartnerInnen angehalten. Hinweise können bei unserem Chief Risk & Compliance Officer, bei unserer externen Ombudsperson sowie über unser digitales Hinweisgebersystem abgegeben werden. Bei allen Anlaufstellen wird Vertraulichkeit gewährleistet; eine Meldung über das digitale Hinweisgebersystem kann zudem auch anonym erfolgen.

Stabsstelle Corporate Governance
Chief Risk & Compliance Officer
compliance@gewobag.de

Externe Ombudsperson
Dr. iur. David Albrecht
ombudsmann-gewobag@fs-pp.de
Fon: 030-31 86 85 83



Anhang

Die im Code of Conduct für GeschäftspartnerInnen definierten Grundsätze und Anforderungen werden nachfolgend erläutert:

Grundsätze und Anforderungen



1. Einhaltung von Gesetzen und verbindlichen Standards

- 1.1. Die GeschäftspartnerInnen halten sich an alle jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Regelungen.
- 1.2. Die GeschäftspartnerInnen bekennen sich zur Einhaltung der allgemein anerkannten internationalen Menschenrechtsabkommen (insbesondere der Prinzipien des UN Global Compact, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation).
- 1.3. Die Kernarbeitsnormen der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) werden von den GeschäftspartnerInnen beachtet, insbesondere im Hinblick auf die Abschaffung jeder Form von Kinderarbeit sowie jeglicher Form von moderner Sklaverei, Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Menschenhandel und Arbeit unter Androhung von Strafen. Alle Formen von unethischen und illegalen Arbeitsbedingungen (körperliche Gewalt, Schwarzarbeit etc.) werden von den GeschäftspartnerInnen abgelehnt und innerhalb der Lieferkette unterbunden.



2. Geschäftsintegrität

- 2.1. Die GeschäftspartnerInnen dulden keinerlei Formen von Korruption, Bestechung und Erpressung und gehen dagegen vor. In Verbindung mit der Tätigkeit für die Gewobag werden Einladungen nur angenommen oder ausgesprochen, wenn sie angemessen sind, nicht in Erwartung einer unzulässigen Gegenleistung stehen oder auf eine sonstige Bevorzugung abzielen oder den Anschein einer derartigen Absicht erwecken. Sie müssen im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit erfolgen. Geschenke sowie Zuwendungen oder Vorteile jeglicher Art sind für unsere professionell und kundenorientierte Arbeitsweise nicht erforderlich und nicht erwünscht.
- 2.2. Die GeschäftspartnerInnen tragen dafür Sorge, dass ihr geschäftliches Handeln nicht von persönlichen Interessen oder Beziehungen beeinträchtigt wird. Dienstliche Entscheidungen sind frei von sachwidrigen Gründen zu treffen. Sachverhalte und Beziehungen, die mit den Vertragspflichten in Konflikt geraten könnten, sind unaufgefordert offenzulegen. Insbesondere sind geschäftliche und persönliche Verbindungen transparent zu machen, sofern diese zu Interessenkonflikten führen könnten.
- 2.3. Ein freier und fairer Wettbewerb wird von den GeschäftspartnerInnen geachtet. Eine unzulässige Behinderung des Marktes durch Absprachen oder sonstige marktmissbräuchliche Maßnahmen, die Preise und Konditionen beeinflussen können, sind zu unterlassen. Dazu gehören unter anderem wettbewerbswidrige Preisabsprachen, die Aufteilung von Märkten oder Kunden sowie Markt- oder Angebotsabsprachen. Geltende wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.

- 2.4. Die GeschäftspartnerInnen stellen sicher, dass die geltenden Vorschriften zur Geldwäscheprävention eingehalten werden, und setzen intern geeignete Maßnahmen zur Unterbindung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung um. Zudem werden die aktuellen Sanktionslisten und die geltenden Gesetze für den Import und Export beachtet.
- 2.5. Personenbezogene Daten und weitere vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden müssen, werden von den GeschäftspartnerInnen unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen mithilfe angemessener technische und organisatorische Maßnahmen verarbeitet und geschützt. Eine Verwendung der Daten erfolgt im rechtlich zulässigen Umfang und zu dem festgelegten legitimen Zweck.



3. Beachtung wesentlicher Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerrechte

- 3.1. Die GeschäftspartnerInnen gewähren ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für ihre MitarbeiterInnen mit dem Ziel, ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben der MitarbeiterInnen zu ermöglichen. Die jeweils geltenden Gesetze zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind einzuhalten. Hierzu gehört unter anderem die Bereitstellung notwendiger Schutzkleidung und die Durchführung von Unterweisungen und Schulungen, um Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen bestmöglich zu vermeiden.
- 3.2. Jegliche Form illegaler Beschäftigung ist abzulehnen. Die GeschäftspartnerInnen halten die jeweils geltenden Arbeits- und Sozialversicherungsregelungen ein.
- 3.3. Vergütungen und weitere Leistungen werden von den GeschäftspartnerInnen in einem angemessenen Umfang und mindestens in der Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohns gezahlt. Dabei findet zusätzlich eine Orientierung an den branchenspezifischen und ortsüblichen Vergütungen statt. Die GeschäftspartnerInnen stellen sicher, dass die maximal zulässige wöchentliche Arbeitszeit gemäß der geltenden Gesetzgebung sowie die Vorschriften zu gesetzlichen Feiertagen eingehalten werden.
- 3.4. Die GeschäftspartnerInnen bieten ein Arbeitsumfeld, das frei von jeglicher Form von Diskriminierung und Belästigung ist, sowohl bei der Einstellung von MitarbeiterInnen als auch während ihrer Beschäftigung. Gleichbehandlung und Chancengleichheit der MitarbeiterInnen sind zu fördern.
- 3.5. Die persönliche Würde, die Privatsphäre und das Persönlichkeitsrecht jedes Einzelnen werden von den GeschäftspartnerInnen respektiert. Geltende Rechte der MitarbeiterInnen auf Versammlungsfreiheit und Bildung von Interessengruppen werden von den GeschäftspartnerInnen geachtet und respektiert. Gleiches gilt für die bestehenden Rechte auf die freie Wahl eigener Interessenvertreter und die Verhandlungsfreiheit von Kollektivverträgen.



4. Umweltschutz und Nachhaltigkeit

- 4.1. Die GeschäftspartnerInnen bekennen sich zur Einhaltung der geltenden Umweltgesetze und verbindlichen Standards, auch im Hinblick auf ein ressourcenschonendes Abfallmanagement.
- 4.2. Im Geschäftsalltag wird auf einen sorgsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen und Materialien sowie die Reduzierung von Abfällen und Emissionen geachtet.
- 4.3. Es wird eine nachhaltige Führung der Geschäfte unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes angestrebt, mit dem Ziel, die Belastungen für Mensch und Umwelt zu minimieren.